



GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU

Strassenreglement

gültig ab 1. Januar 2025

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 3 Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrasse, Definition	3
§ 4 Erstellung, Anforderung	3
§ 5 Verkehrsrichtplan, Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion	4
§ 6 Benützung der Verkehrsanlagen	4
B. Übernahme von privaten Strassen und Wegen	4
§ 7 Grundsatz, Übernahme	4
C. Rechtsschutz und Vollzug	5
§ 8 Rechtsschutz, Vollstreckung	5
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
§ 9 Übergangsbestimmungen	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Stichwortverzeichnis	7

Gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde Teufenthal das nachstehende Reglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- | | |
|-----------------------------|--|
| Zweck, Geltungsbe-
reich | ¹ Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung). Weiter regelt das Reglement die Strasseneinteilung, die Anforderungen sowie die Übernahme von Privatstrassen. |
| Abgaben | ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Strassen sind separaten Reglement Erschliessungsfinanzierung geregelt. |

§ 2

- | | |
|-------------|--|
| Allgemeines | Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. |
|-------------|--|

§ 3

- | | |
|--|--|
| Öffentliche
Strassen
und Wege,
Definition | ¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG). |
| Privatstrassen und
Wege,
Definition | ² Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die im Allgemeinen nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind. |
| Winterdienst,
Definition
(Position) | ³ Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zulasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von nicht dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen. |

§ 4

- | | |
|---------------|--|
| Erstellung | ¹ Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen. |
| Anforderungen | ² Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmun- |

gen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

§ 5

- Verkehrsricht-¹ plan Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrasse Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für
- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (allenfalls Sondernutzungspläne)
 - b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- Plan Strassen² nach Er- schliessungs- funktion Der Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ bildet die Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Dieser Plan ist behördenverbindlich.
- ³ Der Gemeinderat legt den Plan „Strassen nach Erschliessungsfunktion“ fest.

§ 6

- Benützung¹ der Ver- kehrsanla- gen Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- Einschrän-² kungen Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.
- Gesteigerter³ Gemeinge- brauch Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung. Es kann eine Bewilligungsgebühr erhoben werden.

B. ÜBERNAHME VON PRIVATEN STRASSEN UND WEGEN

§ 7

- Grundsatz¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG.

- 2 Die Strasse inkl. Beleuchtung und Strassenentwässerung muss gemäss den geltenden VSS-Richtlinien erstellt sein.
- 3 Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage
- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
 - eine Durchgangsfunktion hat,
 - öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient,
 - eine Fuss- und/ oder Radwegverbindung von öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.
- Übernah-
meentschä-
digung
- 4 Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Bestehende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

C. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 8

- Rechts-
schutz
- 1 Gegen Verfügungen und Ent-scheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemein-derätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU be-ruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstre-
ckung
- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungs-Rechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

- Übergangs-
bestimmun-
gen
- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem frü-heren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 10

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversamm-lungsbeschlusses auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement der Gemeinde Teu-fenthal vom 30. November 2001 mit den Gebährentarifen aufge-hoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2024.

Der Gemeindeammann:

sign.

Niklaus Boss

Die Gemeindeschreiberin:

sign.

Susanne Wittwer

STICHWORTVERZEICHNIS

Abgaben 3
Änderung 3, 4
Beleuchtung 3
Benützung der Verkehrsanlagen 4
Einschränkungen 4
Erstellung 3
Feinerschliessung 4
Gemeingebrauch 3
Gesteigerter Gemeinverbrauch 4
Grundsatz 4
Inkrafttreten 5
Kantonsstrassen 4
Öffentliche Strassen 3, 4
öffentliches Interesse 4
Plan Strassen nach Erschliessungsfunktion 4
Privatstrassen 3, 4

Rechtsschutz 5
Sondernutzungsplan 3
Strasseneinteilung 3
Strassenentwässerung 3
Übergangsbestimmungen 5
Übernahme 5
Übernahme von privaten Strassen und Wegen 4
Übernahmeentschädigung 5
Unterhalt 3, 4
Verkehrsrichtplan 4
Vollstreckung 5
VSS 4
Winterdienst 3
Zahlungspflicht 5
Zweck, Geltungsbereich 3